



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Ortsgemeinde Weidenhahn
Herr Ortsbürgermeister Frank Eulberg
Hauptstr. 54
56244 Weidenhahn

E-Mail:
buergemeister@weidenhahn.de
f.eulberg@weidenhahn.de

cc: Verbandsgemeinde Selters
info@selters-ww.de

02.07.2024

Baugebiet „Eichelgarten“ Weidenhahn - Vorschlag zu Optimierungsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eulberg,

wie besprochen erhalten Sie anbei unsere Einschätzung zu den für das Heilungsverfahren zum Baugebiet „Eichelgarten“ notwendigen Schritten.

1. Aufgabe und aktueller Zustand

Aufgabe ist eine Abschätzung, ob die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu dem bereits in Umsetzung begriffenen Baugebiet ausreichend sind.

Anlass war die Rüge der Naturschutzinitiative e.V. (NI) zu dem ursprünglich nach §13 b BauGB beschlossenen Bebauungsplan, der nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) aus 2023 rechtswidrig war. Der B-Plan soll nun in einem ergänzenden Heilungsverfahren nach § 215 BauGB neu entwickelt werden.

Die eingangs skizzierte Frage kann nur auf den Artenschutz hin thematisiert werden, da uns weitere Unterlagen wie der Landespflegerische Begleitplan oder der Umweltbericht bisher nicht vorliegen.

Übermittelt wurden

- das Artenschutzgutachten (Büro f. Freiraumplanung Liebert, Stand 2021)
- die Planzeichnung (Büro Dittrich), Stand 3/2024
- eine Eingriffsbilanzierung mit Ermittlung des Flächenausgleichs, wohl Konzeptstand von 3/2024

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

► www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Auf den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf für die Flächenbeanspruchung gehen wir nicht näher ein, da dieser schematisch unter Zugrundelegung eines entsprechenden Modells ermittelt wurde.

Der funktionelle Ausgleich ist v.a. aus dem Artenschutzrecht erforderlich. Hier ist zu beachten, dass besonders bei streng geschützten Arten die Kontinuität der Vermehrungsstätte über die gesamte Bau- und spätere Nutzungsphase aufrechterhalten werden muss, ansonsten würde gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

Das Baugebiet ist seitens der baulichen Infrastruktur durch die Kommune schon weitgehend umgesetzt. Die ursprüngliche Vegetation wurde entfernt, sofern eine andere Nutzung festgesetzt wurde und die Straßen und das Rückhaltebecken sind hergestellt (Begehung vom 26.06.2024).

2. Beurteilung der Planaussagen und der bisherigen Maßnahmen

Zuerst ist die Frage nach der vollständigen Ermittlung des Artenspektrums zu stellen. Die Darstellungen des Büros Liebert (2021) lassen diesbezüglich einige Fragen aufkommen.

So wie der Text zu verstehen ist, wurden in einer Vorstufe zur Artenschutzprüfung (ASP) der mögliche Artenbestand aus Funddatenbanken ermittelt, wobei einige besonders beliebte Datenbanken wie „www.ornitho.de“ oder „naturgucker.de“ nicht ausgewertet wurden.

Nach den aus der Relevanzbetrachtung herausgearbeiteten Arten wurde scheinbar in 2021 gesucht, ohne dass auf den sonstigen angetroffenen Artenbestand vertieft eingegangen wurde. Es werden zwar mit Steinkauz und Bluthänfling zwei Neufunde von Planungsrelevanz herausgestellt, die vertieft betrachtet wurden. Andere eigentlich ebenfalls naturschutzbedeutende Arten wie der Grauspecht werden nur beiläufig als Nebenbeobachtung erwähnt.

Im Rahmen einer eigenen abendlichen Begehung am 26.06.2024 gelangen im angrenzenden Umfeld die Beobachtungen der folgenden (nicht erwähnten) Vogelarten, wobei die Frage aufkommt, ob diese zuvor auch Habitatbeziehungen in das bereits veränderte Baufeld hatten:

- Feldlerche (angrenzende Äcker)
- Dorngrasmücke und - Goldammer (Obstweide, Kleingehölze)
- Stare (nahrungssuchend, Grünland und Kleingehölze)
- Rotmilan (Nahrungsgast)
- Sumpfrohrsänger (grabenartiger Steinchesbach mit Hochstaudensäumen)

Besonders bei der Feldlerche ist zu fragen, ob die vormals der Baufläche zu einem hohen Anteil unterliegende Ackerfläche ebenfalls von der Feldlerche besiedelt war. Hätte sie hier ein Habitat gehabt (was eigentlich jahrweise zu erwarten ist), dann müssten noch Aufwertungsmaßnahmen in der angrenzenden Ackerflur wie die Optimierung von Saumstrukturen oder Feldlerchenfenster eingeplant werden.

Dorngrasmücke, Goldammer, Star (Bruthabitat), Rotmilan (Nahrungshabitat) oder der in der ASP erwähnte Grauspecht wären ggf. über Maßnahmen für den Steinkauz aufzufangen.

Zum Steinkauz:

Die ASP vom Büro Liebert belegt eine zumindest in den Vorjahren belegte Steinkauzröhre durch Federfunde in der Röhre. Diese lag in einer Obstweide südöstl. an das Baugebiet angrenzend (Abb. 1, Fläche „Obst-alt“ und Lage Sk-alt), welche Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ist. Ein Besatz in 2021 konnte nicht bestätigt werden.

Allerdings ist es sehr fraglich, ob die spezifischen Erfassungsvorgaben für den Steinkauz (u.a. Abendbegehungen im Frühjahr) eingehalten wurden. Begehungstiefe und Untersuchungstermine in 2021 sind nämlich in der ASP nicht ausgeführt.

Dennoch kommt das Büro zu dem zutreffenden Schluss, dass hier ein Steinkauzrevier zu berücksichtigen sei.

Der Steinkauz ist nicht nur eine streng geschützte Art, die in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet (2) eingestuft wird, sie ist v.a. in der vorliegenden Höhenlage (ca. 406 m NN) schon eine Ausnahmererscheinung. Das Vorkommen ist also sehr bedeutend. Die meisten Vorkommen liegen in tieferen, wärmeren Lagen wie der dem Rheintal (meist unter 200 m NN). Dennoch konnte sich der Steinkauz in dieser Gegend des Westerwaldes halten und auch ausbreiten durch ein langjähriges Hilfsprojekt von Vogelschützern, v.a. aus dem Raum Hundsgangen.

In Bezug auf die Einschätzung der Beeinträchtigungsschwere durch das Bauprojekt und den damit verbundenen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störeinfluss unterlaufen dem Büro aber gravierende Fehleinschätzungen.

So ist es fachlich zwar unstrittig, dass eine Entfernung von 25 m zur Baugrenze als zu nah angesehen wird und der Störungstatbestand mit Gefahr des Verlustes von Revier und Fortpflanzungsstätte zu hoch ist. Dass dieser in 60 m Abstand aber nicht mehr signifikant hoch sein soll, ist fachlich nicht zu akzeptieren. In dieser Distanz sollten als sog. CEF-Maßnahme 2 neue Steinkauz-Brutröhren aufgehängt werden. Ferner soll eine im Südosten des Gebietes liegende Parzelle mit dem inzwischen umgesetzten Rückhaltebecken konform für den Steinkauz bewirtschaftet werden (Weide, oder Wiese in Staffelmahd).

Es wird in der ASP auf Beobachtungen aus dem Niederrhein-Gebiet verwiesen, wonach auch nach Umsetzung eines Baugebietes der Steinkauz verblieben ist. Dieses kann aber in keinem Fall generalisiert werden und ist eher als Ausnahmefall anzusehen.

In der Regel verschwindet die stöempfindliche Art bei zu starken Umfeldveränderungen, was in der aktuellen Lage keinerlei Prognosesicherheit für die Annahme der Niststätte und überhaupt des Fortbestehens des Reviers bedeutet. Im Sinn einer CEF müsste auch zuerst die Annahme der neuen Situation durch ein Monitoring bestätigt werden, bevor der Plan Rechtskraft erhalten und umgesetzt werden kann.

Zum einen gehen relevante Revierbestandteile verloren (Weidefläche, offene Brachen, Acker). Zum anderen bestehen enorme Umfeldveränderungen und die Bauphase ist mit unterschiedlichen störenden Aktivitäten begleitet. Danach ist der Störeinfluss einer nah angrenzenden Siedlung zu berücksichtigen. Dieser Störeinfluss auf die vom Steinkauz als Kernhabitat genutzte Obstweide ist als sehr breitflächig anzusehen.

Zu den siedlungsspezifischen Emissionen wie unregelmäßiger Lärm, Bewegung und Licht kommt eine direkte Flächenbeeinflussung durch Freizeitnutzung (u.a. Kinderspielen) und das Wirken von Haustieren, was vom Steinkauz als höhere Bedrohungslage wahrgenommen wird. Er wird also sichere Bereiche suchen.

Die Beurteilung, dass mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote eintreten können, ist somit nicht zulässig.

Unabhängig von der Planungslage wurde augenscheinlich in der Umsetzungsphase gegen die Verbote des Niststättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 verstoßen.

Bei der Begehung am 26.06.2024 wurde festgestellt, dass die ursprünglich im Südosten der Obstwiese hängende Steinkauzröhre an die in der Planung vorgesehene Stelle im Nordosten umgehängt wurde (Abb. 1). Dieses ist recht dilettantisch erfolgt. Die neue Röhre hängt einerseits schief und ist nach der Prozedur so defekt, dass eine weitere Nutzung der Niststätte ausgeschlossen ist. So fehlen wesentliche Teile der Eingangsseite und die Seiten weisen viele Spalten auf, so dass auch das Innere des Kastens der Witterung ausgesetzt und v.a. offen zugänglich ist.



Abb1 - zerfallener, nicht funktionsfähiger Steinkauz-Nistkasten

Ob zudem an anderer Stelle weitere Steinkauzröhren aufgehängt wurden, ist uns nicht bekannt. Es konnten im nahen Umfeld zumindest keine weiteren ermittelt werden. Der bestehende Obstbaumbestand weist selbst keine für den Steinkauz geeigneten Baumhöhlen auf.

Im Sinne einer CEF-Maßnahme hätte es zumindest eine Übergangsphase geben müssen, in der neue Steinkauz-Niststätten in geeigneter Lage und die alten hätten parallel bestehen müssen.

Die Bedingung für das Erhalten einer kontinuierlich bestehenden Fortpflanzungsstätte wurden mit dem Abhängen des vermutlich schon vorher etwas maroden alten Kastens und der Nichtbereitstellung von Niststätten in einer für den Steinkauz attraktiven und nahen Lage nicht erfüllt. Es kann also angenommen werden, dass ein sanierungsbedürftiger Umweltschaden nach § 19 BNatSchG in Verb. mit dem USchadG entstanden ist.

3. Nötige Optimierungsmaßnahmen

In folgender Grafik wird das Umfeld der Planung als erweiterter Raum für Maßnahmen dargestellt.



In der aktuellen Lage wurde nach unserer Einschätzung lediglich der alte Steinkauzkasten (Sk-alt) auf eine neue Position gehängt (Sk-neu), wobei die Fortpflanzungsstätte aber zerstört wurde.

Die Restfläche der Parzelle zu dem inzwischen entstandenen Rückhaltebecken (etwa in der Lage des im Luftbildes im Norden der Fläche „AFI-Rrb“ zu erkennenden dunklen Feuchtgrünlandfläche - vormals § 30-Fläche?) soll für den Steinkauz attraktiv bewirtschaftet werden, so dass meistens kurzrasiges Grünland als Jagdhabitat zur Verfügung steht. Ob es sich hierbei lediglich um Absichtserklärungen handelt oder die Maßnahmen durch konkrete Bewirtschaftungsverträge abgesichert sind, wird aus den gesichteten Unterlagen nicht klar.

Bezogen auf den Steinkauz sehen wir die Lösung als nicht funktionierend an. Wie dargestellt, ist die Störintensität auf der gesamten das Baugebiet im Südosten säumenden Obstwiese „Obst-alt“ so hoch, dass es nicht mehr als Revierzentrum, höchstens noch als Nahrungshabitat taugt. Das Ausweichen des Steinkauzes wäre dagegen nach Nordosten zu unterstellen (rotes Polygon) - so im Zuge der bisher erfolgten Tätigkeiten der Steinkauz nicht schon nachhaltig vertrieben ist. Aber auch im Fall des Vertreibens einer streng geschützten Art sind Stützmaßnahmen für die Population erforderlich, die auch als Ausgleichsmaßnahmen zu werten sind (FCS-Maßnahmen).

Die bisher im Südwesten angebotene Fläche „Afl-Rrb“ kommt dadurch in die Randlage. Dieses wohl auch, wenn für eine bessere Anbindung auf die Baufläche „BauG- SW“ verzichtet würde. Die wohl zuvor nur extensiv genutzte „AFI-Rrb“ hat zwar noch Bedeutung für den allgemeinen funktionellen Ausgleich und als periodisch genutzter Nahrungsraum des Steinkauzes. Aber für einen Erhalt der Art im Gebiet und für die Umsetzung nötiger Stützmaßnahmen müssen nach unserer Einschätzung Habitatoptimierungen v.a. in dem nordöstlichen

Bereich umgesetzt werden. In diesem Bereich müssen einerseits Strukturen geschaffen werden, die sich als Bruthabitat eignen. Das wäre nach unserer Ansicht v.a. in den Bereichen „Sk-A“ und „Sk-B“ möglich, wo sich Obstgrünland andeutet, was aber noch zu gering bestockt ist. Hier wäre nachzupflanzen. Für die im Raum ebenfalls vorhandenen Arten strukturreicher Habitats (wie Goldammer und Dorngrasmücke) sollten noch an den Parzellengrenzen kurze Hecken angelegt werden. Dieses dürfte auch den Neuntöter fördern.

In möglichst beruhigter Lage sollte an den vorhandenen Bäumen 2-3 neue Steinkauzröhren aufgehängt werden. Um das diesmal richtig zu machen, sollten regionale Fachleute in der Steinkauz-Hilfe einbezogen werden.

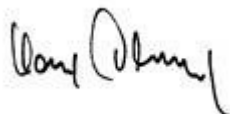
Als Habitatvoraussetzung sollte hier im Umfeld eine Nutzung erfolgen, die in der Aufzuchtzeit überwiegend kurzrasiges Grünland zur Folge hat. Also extensive Weidenutzung und ggf. eine zeitlich gestaffelte Wiesennutzung.

Unter der Annahme, dass durch den mit dem Baugebiet verlorenen Ackerkomplex sich auch Habitats für die **Feldlerche** verschlechterten, sollten Habitatoptimierungen in den bestehenden Feldlerchenrevieren, also v.a. den südlich angrenzenden Ackerflächen erfolgen (s. F11, F12).

Dieses kann die Sicherung von Randsäumen zum Acker sein, z.B. das Stehenlassen eines Saumes zwischen Acker und der Folgenutzung. Der Saum ist im Spätsommer jeweils zur Hälfte zu mähen/mulchen. Auch wäre es vorteilhaft, wenn Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten abgeschlossen werden könnten, wobei pro Getreideacker ca. 2-3 Feldlerchenfenster zu ca. 10-20 m² von der Einsaat auszunehmen sind.

Gerne bieten wir ein gemeinsames Gespräch an, um zu erörtern, welche Optionen letztlich zum Tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent